

Einwohner-
gemeinde
Frutigen



ABFALLREGLEMENT

MIT GEBÜHRENREGLEMENT

Inkraftsetzung 1. 1.2005

ABFALLREGLEMENT

Die **Einwohnergemeinde Frutigen**

erlässt gestützt auf das Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 18. 6.2003 und Artikel 52, Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 29.10.2001

folgendes

REGLEMENT:

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1

1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

2 Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

3 Sie beauftragt das nach Gesetz zuständige und ermächtigte Entsorgungsunternehmen mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

4 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation,
Durchführung

Art. 2

1 Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Kommission Umwelt und Betriebe.

2 Für Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauabteilung zuständig.

Information

Art. 3

1 Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

2 Die Bauabteilung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 4

1 Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben (vorbehalten bleibt Art. 24).

2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 5

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

Kontrolle

Art. 6

1 Die Zuständigen kontrollieren die Einhaltung dieses Abfallreglementes. Dies umfasst u.a. – Stichproben in Industrie- und Gewerbebetrieben zur Ermittlung der Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

2 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach den Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

II. Siedlungsabfällea) Gemeinsame Bestimmungen

Begriff

Art. 7

Als Siedlungsabfälle gelten:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)

- in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut)
- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

Oeffentliche Abfallbehälter

Art. 8

1 Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern einschliesslich Robidog an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

2 Die Behälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenstände benützt werden.

3 Hundekot in Säcken ist in den Robidog-Behältern zu deponieren.

Verbrennen

Art. 9

1 Natürliche Feld-, Wald-, und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien nur in trockenem Zustand verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.

2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Kanalisation

Art. 10

Das Entsorgen jeglicher Abfälle über die Kanalisation ist strikte verboten.

Verwertung

Art. 11

1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Weissblech
- Oele
- Aluminium (massiv)
- kompostierbare Abfälle
- weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle.

2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

3 Textilien werden durch öffentliche Organisationen gesondert gesammelt.

Kompostierung

Art. 12

1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren.

2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Tierkörper

Art. 13

1 Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

2 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 14

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für einen rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Papiersammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Uebertragung von Aufgaben

Art. 15

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 16

1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle, Tierkörper;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 24.
- f weitere Abfälle, welche speziell behandelt oder entsorgt werden müssen, wie zB. Kühlgeräte, Büro- und Unterhaltungselektronikgeräte, Elektrogeräte aller Art usw.

2 Abfälle nach Absatz 1b – f sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauabteilung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 17

1 Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

2 Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und
Gebinde

Art. 18

1 Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

2 Kleinsperrgut bis höchstens 1,50 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

3 Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

4 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, die an der Abfuhroute liegen, wird ein Container vorgeschrieben. Diese dürfen nur mit gebührenbelasteten Säcke gefüllt werden.

5 Bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Kommission Umwelt und Betriebe mindestens einen Container vorschreiben.

6 Für Gartenabfälle sind offene Körbe und Kessel mit Griffen zugelassen.

Abfuhrtage,
Annahmestellen

Art. 19

1 Der Hauskehricht wird mindestens 1-mal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 20

1 Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

2 Für Container und grössere Ansammlungen kann die Bauabteilung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Begriff

Art. 21

1 Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (zB. Kessel)

2 Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

3 Industrielle und gewerbliche Abfälle sowie Bauschutt gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 22

1 Das Sperrgut wird zusammen mit dem Hauskehricht abgeführt.

2 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

3 Die Bauabteilung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

4 Sperrgut kann bei der Entsorgungs- und Recyclingstation der AVAG abgegeben werden. Die Gebühren sind vom Ablieferer zu bezahlen (AVAG-Tarif).

5 Die Vorschriften der technischen Verordnung über die Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 müssen eingehalten werden.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 23

1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- a Abbruch- und Aushubmaterialien;
- b Steine, Keramik, Flachglas;
- c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte).

2 Die Bauabteilung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 24

1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Bauabteilung zu beseitigen.

2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 – 20;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 25

Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Pflichten der Besitzer

Art. 26

1 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

2 Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

3 Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 27

1 Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

2 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

3 Die Bauabteilung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen der -aktionen.

4 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Oel-
abscheider

Art. 28

Die Besitzer von Oel- und Benzinabscheider sind zur rechtzeitigen Leerung und umweltgerechten Entsorgung des Materials verpflichtet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 29

1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (zB. Glas, Papier, Aluminium, ect.)

2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 12, Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 24, Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 26), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 28) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für
die Bemessung
der Gebühren

Art. 30

1 Die Gebühren, welche direkt von der Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen, und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

2 Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

3 Von jeder Haushaltung und jedem Betrieb wird eine Grundgebühr erhoben, die unabhängig von der tatsächlichen Benutzung der Abfahren und Sammlungen geschuldet ist.

4 Für die Erhebung der Grundgebühr gelten folgende Bemessungskriterien:

a für Wohnhäuser: Einwohnerequivalente (EGW)
Die Berechnung der EGW erfolgt gemäss der Richtlinie für den Einsatz, die Auswahl und die Bemessung der Kläranlagen des Verband Schweiz. Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

b für Kleingewerbe: Pauschalgebühr
Als Kleingewerbe gelten alle Betriebe, die keine oder jährlich weniger als fünf Containerplomben beziehen.

c für das übrige Gewerbe: Containerplombengebühr

Gebührenreglement
Gebührenverordnung

Art. 31

1 Der Gemeinderat beschliesst

a in einem separaten Gebührenreglement:

- den Gebührenrahmen für die Grundgebühr pro EGW, die Kleingewerbe-Pauschalgebühr und die Containerplombengebühr
- den Gebührenrahmen für die Sack- und Markengebühr

b in einer separaten Gebührenverordnung:

- die Höhe der Grundgebühr, der Sack- und Markengebühr, der Kleingewerbe-Pauschalgebühr, der Containerplombengebühr - innerhalb des Gebührenrahmens gem. Art. 31 a.

2 Der Gemeinderat regelt im Gebührenreglement ferner:

- die Einzelheiten über Gebührenschuldner, -fälligkeit und -bezug
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 32

1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden durch die Kommission Umwelt und Betriebe verfügt.

2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Bauabteilung.

Rechtspflege

Art. 33

1 Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat.

2 Verfügungen des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft sowie Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Widerhandlungen

Art. 34

1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis zum Höchstbetrag gemäss kant. Gesetzgebung bestraft.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 35

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 36

1 Das Abfallreglement tritt auf den 1. 1.2005 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

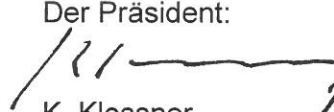
Insbesondere wird aufgehoben:

Abfallreglement vom 18. März 1994.

Frutigen, 21. Oktober 2004



NAMENS DES GEMEINDERATES FRUTIGEN
Der Präsident: Der Sekretär:


K. Klossner


P. Grossen

b) Sackgebühr**Bemessungs-
grundlagen****Art. 3**

1 Die Sackgebühr wird durch die Gemeindeverwaltung pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmung sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

2 Säcke:	17 Liter	Fr.	0.80	bis	Fr.	1.60
	35 Liter	Fr.	1.50	bis	Fr.	3.—
	60 Liter	Fr.	2.70	bis	Fr.	5.40
	110 Liter	Fr.	5.—	bis	Fr.	10.00

3 Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr**Art. 4**

1 An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.

2 Markengebühr:

17 Liter-Säcke/Gebinde	Fr.	0.80	bis	Fr.	1.60
35 Liter-Säcke/Gebinde	Fr.	1.50	bis	Fr.	3.—
60 Liter-Säcke/Gebinde	Fr.	2.70	bis	Fr.	5.40
110 Liter-Säcke/Gebinde	Fr.	5.—	bis	Fr.	10.—

3 Markengebühr für Grünabfälle:

Grünabfälle sind dem Gewicht entsprechend mit einer Gebührenmarke zu versehen:

17 Liter-Sackmarke	bis	2.5 kg
35 Liter-Sackmarke	bis	5.0 kg
60 Liter-Sackmarke	bis	8.5 kg
110 Liter-Sackmarke	bis	18.0 kg

4 Markengebühr für Sperrgutgegenstände:

Sperrgutgegenstände sind mit einer speziellen Gebührenmarke zu versehen:

Sperrgutmarke	Fr.	7.—	bis	Fr.	14.—
---------------	-----	-----	-----	-----	------

II Kleingewerbe

Definition

Art. 5

Als Kleingewerbe gelten Betriebe, die keine oder weniger als 5 Containerplomben beziehen.

a) Grundgebühr

Art. 6

1 Für das Kleingewerbe wird eine Grundgebühr von
pauschal Fr. 40.— bis Fr. 100.—¹
erhoben.

2 Kleingewerbe, die Containerplomben beziehen, bezahlen die Abfallgebühr ausschliesslich pro Containerleerung. Die Grundgebühr entfällt bzw. ist in der Containerplombengebühr eingerechnet – vorbehalten bleibt Art. 5.

b) Sack- und Markengebühr

Art. 7

Analog Art. 3 und 4.

III Übriges Gewerbe

Bemessungs- grundlage

Art. 8

Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe werden pro Containerleerung erhoben.

Container- plombe

Art. 9

1 Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

2 Die Ansätze der Containerplombe betragen für

800 l-Container	Fr. 30.—	bis	Fr. 60.— ¹
600 l-Container und weniger	Fr. 20.—	bis	Fr. 50.— ¹

3 Werden Abfallpressen verwendet, sind pro Leerung zwei Plomben anzubringen.

¹ gültig ab 01.01.2018, Beschluss Gemeinderat vom 05.04.2018

Direktlieferung**Art. 10**

Bei Direktlieferungen von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen (s. Art. 24 Abfallreglement).

IV Gemeinsame Bestimmungen**Gebührenansätze****Art. 11**

Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze in einer separaten Gebührenverordnung fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Abgabe der Säcke**Art. 12**

1 Das nach Gesetz zuständige und ermächtigte Entsorgungsunternehmen schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

2 Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstelle bezogen werden.

3 Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

Ausschluss von der Abfuhr**Art. 13**

1 Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

2 Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer (Art. 6, Abs. 2 und Art. 8).

Sperrgut**Art. 14**

Die Aufwendungen für die Entsorgung von Sperrgutgegenständen werden über die Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.

Grünabfälle**Art. 15**

Die Aufwendungen für die Grünabfuhr werden über die Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.

**Sammelstellen
und -aktionen****Art. 16**

1 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Weissblechdosen etc.) wird keine besondere Gebühr erhoben.

2 Abfälle, welche speziell behandelt oder entsorgt werden müssen, wie zB. Kühlgeräte, Büro- und Unterhaltungselektronikgeräte usw. können in die Entsorgungs- und Recyclingstation der AVAG abgegeben werden – die Gebühr richtet sich nach dem AVAG-Tarif.

3 Metallisches Altmaterial wird in der Entsorgungs- und Recyclingstation der AVAG gegen Bezahlung einer Gebühr entgegengenommen. Die Gebühr richtet sich nach Gewicht und Entsorgungsaufwand (AVAG-Tarif).

**Weiter gebühren-
pflichtige Tätig-
keiten****Art. 17**

1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäss Gebührentarif der Gemeinde Frutigen erhoben.

2 Für Verfügungen im Sinne von Art. 32, Abs. 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.— bis Fr. 2'000.— je nach Aufwand erhoben.

3 Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigung, Experten honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug**Art. 18**

1 Die Grundgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der Baute oder Anlage ist. Sie werden jeweils am 30. Juni des laufenden Jahres fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

2 Die Sack- und Markengebühren werden durch das nach Gesetz zuständige und ermächtigte Entsorgungsunternehmen erhoben.

3 Die Containerplomben-Gebühren werden durch die Gemeinde erhoben.

4 Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

5 Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

6 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Frutigen geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 19

1 Dieses Reglement tritt auf den 1. 1.2005 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Der Tarif vom 18. 3.1994 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Frutigen, den 21. Oktober 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES FRUTIGEN
Der Präsident: Der Sekretär:


K. Klossner


P. Grossen



Auflagezeugnis

Der Gemeinderat Frutigen hat am 21. Oktober 2004 das Abfallreglement und das Gebührenreglement unter Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt und per 1. 1.2005 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 41, Abs. 2 der Gemeindeordnung Frutigen wurde der Gemeinderatsbeschluss im Amtsanzeiger von Frutigen Nr. 44 vom 28. Oktober 2004 publiziert unter Hinweis auf Art. 41, Abs. 1 der Gemeindeordnung, wonach 5 % der Stimmberechtigten innert 60 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates durch Unterzeichnung des entsprechenden Begehrens verlangen können, dass das entsprechende Reglement der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist.

Im Amtsanzeiger von Frutigen Nr. 1 vom 6. Januar 2005 wurde die Inkraftsetzung des Reglementes per 1. 1.2005 publiziert.

Frutigen, 10. Januar 2005

Der Gemeindegeschreiber:



P. Grossen

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat Frutigen hat am 5. April 2018 im Gebührenreglement Änderungen der Gebührenrahmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt und per 01.01.2018 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 41, Abs. 2 der Gemeindeordnung Frutigen wurde der Gemeinderatsbeschluss im Amtsanzeiger von Frutigen Nr. 17 vom 24. April 2018 publiziert unter Hinweis auf Art. 41, Abs. 1 der Gemeindeordnung, wonach 5 % der Stimmberechtigten innert 60 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates durch Unterzeichnung des entsprechenden Begehrens verlangen können, dass das entsprechende Reglement der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist.

Im Amtsanzeiger von Frutigen Nr. 27 vom 3. Juli 2018 wurde die Inkraftsetzung der Änderungen im Gebührenreglement per 01.01.2018 publiziert.

Frutigen, 31. Juli 2018

Der Gemeindegeschreiber:



P. Grossen